



Bad Dürrenberg, den 24.03.2009

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren Instandsetzung des Hochwasserschutzdeiches Wengelsdorf – 2. Bauabschnitt

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Durchführung des Erörterungstermins

im Rahmen des

Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

am: **29. April 2009, 10:00 Uhr**

im: **Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude 2, Dessauer Straße 70, Raum 107,
06118 Halle (Saale)**

An dem vorgenannten Termin sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.

4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat

seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Anhörungsbehörde fertigt vom Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Vereine, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

gez. Nemes

Unterschrift (Bürgermeister

- Siegelabdruck -

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

16 K 12/06

Telefon

03461/ 281 0

Datum

13.04.2009



Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 25.08.2009, 10 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Str. 88, **Saal 5**, versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3311 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 31,36/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 154/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John -Schehr- Str. 11, 13, 15, 17 zu 2445 qm Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John -Schehr- Str. 11, 13, 15, 17 zu 260 qm Flurstück 157/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John -Schehr- Str. 11, 13, 15, 17 zu 263 qm Flurstück 157/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, John -Schehr- Str. 11, 13, 15, 17 zu 35 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss links WE- Nr. 23, Haus- Nr. 15 sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 23 bezeichnet.

*

3- Zimmer- Wohnung mit Balkon (59 qm Wohnfläche); John-Schehr- Str. 15.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.02.2006.

Verkehrswert: 28.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin

**Bekanntmachung
der Mitglieder und der Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses
der VGem Bad Dürrenberg**

**für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009
für das Wahlgebiet der VGem Bad Dürrenberg**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) wird die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt gemacht:

Funktion	Name, Vorname
Vorsitzender	Springer, Helmar
Stellvertretende Vorsitzende	Kröning, Marion
Beisitzerinnen/Beisitzer	1. Nemes, Arpad 2. Fischer, Uwe 3. Franka Gärtner 4. Scholz, Thomas 5. Martin, Dieter 6. Klaus Bielig

Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss tritt am Donnerstag, dem 16. April 2009, 16.00 Uhr, in Bad Dürrenberg, Saaleweg 01 (Salzamt), Standesamt, zusammen.
Thema: Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss tritt am Donnerstag, dem 11. Juni 2009, 16.00 Uhr, in Bad Dürrenberg, Saaleweg 01 (Salzamt), Standesamt, zusammen.
Thema: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat (§ 5 KWO LSA).

Bad Dürrenberg, den 08.04.2009

gez. Springer
Wahlleiter